

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 5. Julii. 1790.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curasier Regimente des Prinzen Ludwig von Würtemberg Lieben zu Belgard, und zu Treptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verehelichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donop ausgefiellet worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verloren gegangen ist, und zeitige Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictal-Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden, angetragen ist; daß dahero nach §. 80. P. II. Lit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprüche machen, sub p̄dna präclausi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Referendario Riepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehdret, sondern damit präcludiret werden

sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal-Citation, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inseriret, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Hinteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc.  
v. Arnim.

**Amte Hausberge.** Da durch ein Decret vom 1sten Junii über das Vermögen des Neubauer und Müller Jost Rüttemeier zu Holzhausen Concurfus Creditornm erdfact worden; so werden alle und jede, welche an den Neubauer Jost Rüttemeier irgend einige Forderungen haben, durch diese Edictal-Citation öffentlich verabladet, um ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24. August dieses Jahrs des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und in sofern diese in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem angeetzten Termine ihre Forderungen nicht

angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

**Amt Hausberge.** Der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgus Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 Rthl. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgus Ebeling eine Quittung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthl. bezahlt seyn soll. Da diese Quittung aber nicht gerichtlich ausgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöscht steht; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige unbekante Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistenz-Rath Stube und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthl. gehörig zu verificiren. Sollte aber der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige Erben in dem angeführten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwähnte Quittung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ad 100 Rthl. bezahlt sey.

**Amt Petershagen.** Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hah-

len Amtes Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckmeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabsolgt werde. Ubrkundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

**Amt Petershagen.** Die Besitzer der Lutings oder Hormann's Stette Nr. 6 im Stemmer haben auf Elocation ihrer Stette und Zusammenberufung ihrer Gläubiger, da solche von ihren Vorfahren herrührten, sie selbige auch nicht anders befriedigen könnten, angetragen und gebeten, aus dem Verkauf des Feldinventarii und den Miethsgeldern Ueberschuß die Creditores bezahlen zu lassen. So wie nun zu Elocation der Stette und Verkauf der Früchte in nächster Eradte das nöthige bereits veranstalt ist, so werden hierdurch alle, welche an die Lutings oder Hormann's Stette Nr. 6 im Stemmer und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in termino den 3ten Sept. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Beweismitteln die Richtigkeit darzuthun und sich

über das Gesuch der Gemeinschuldner zu erklären, im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß ihnen gegen die erscheinenden Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit diesen allein gehandelt werde.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Mettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaftl. Liquidations und eventualiter der Concurß-Prozeß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Ibbenhühren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung das vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Berichtigung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamst vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wollet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch

den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeideten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erkandt, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldeneren und Pfand-Inhaberen bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste auszuführen oder verabsolgen zu lassen, sondern von ihren Schuld-Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Uhrkundlich etc. Lingen den 19. April 1790. Anstatt und von wegen etc. Müller

**Lenigo.** Nachdem die Wittwe Conrad Henrich Gronemeiers am 10ten vorigen Monats auf die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gerichtlich Verzicht gethan und das sämtliche vorhandene Vermögen bey Gläubigern abgetreten, auch darauf nach sich ergebener Unzureichigkeit des Vermögens der förmliche Concurß-Prozeß erkannt worden; so werden alle und jede, die an weil. Conrad Henrich Gronemeier und dessen hinterlassenen Wittwe hieselbst oder deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich verabladet, am 4ten nächstkünftigen Monats Septembris auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen bestimmt anzugeben und zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht wei-

ter gehört, sondern von diesem Concurse gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decreti Hochlöbl. Regierung vom 26 mens. pr. bey an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschazpflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Vizler necessario öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworrenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackets, Commodite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 Mgr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird dabey bekant gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimmt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochlöbl. Regierung keine Adjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekandten, die etwa Reals-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarli Bincke: Ein großer Garten an der Basta und Kuhlen-Straße vor dem Rulthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr.

Landschaz und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Rulthorschen Felde bey Heuers Hauschen, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschaz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reals-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiersmit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

**Minden.** Dem Publico wird hiermit bekant gemacht, daß nachstehende dem Herrn Bau Inspector Alisch zu Neu-Salzwedel zugehörige vormahls Balsfelingsche Grundstücke in terminis den 23ten Julii curr. freiwillig doch öffentlich verkauft werden sollen: als 1) eine Wiese das Schild genandt hinter der Domcapituls Brühl-Weide an der Weser gelegen, groß nach der Abtretung 28 Morgen. Es geht davon a) 10 Schfl. Zinsgerste an die Dombachaney, b) 4 Schfl. Gerste an das Stift zu St. Marien und c) 3 Rt. 9 ggr. 4 Pf. an die Cämmerey. 2) Ein Kamp in der Brühl-Masch groß 13 Morgen, ist beschwehrt a) mit 10 Schfl. Gerste an die Dombachaney b) 1 Rt. 20 ggr. Theilgeld an die Königl. Quarte und c) 2 Rt. 7 ggr. 4 Pf. Landschaz. 3) Ein Garten vor dem Neuenthore groß 5 und einen halben Achtel wovon a) 12 mgr. Landschaz und 4 mgr. Canons Gelder aus Stift Marien gehen. Kaufl.

stige werden hiemit eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich hier auf dem Rathhause einzufinden und unter den vorher bekandt zu machenden Bedingungen darauf zu licitiren.

**D**er Kaufmann Hemmerde hat directe aus London erhalten Engl. Käse das Pfund 9 mgr. Engl. Mehl 12 Pf. 1 Rt. Bourton alee die Bout. 9 ggr. auch ist bey selbigem geräucherter Rhein Lays das Pf. 24 mgr. Hamburger Elb Lays das Pfund 16 mgr. zu haben.

**B**ey dem Kaufmann Hrn. Casper Müller ist zu haben: alle Sorten trockene Lannen Bohlen und Dielen, gespaltene und geschnittene Latten, Bindel- und Leiter-Bäume, geschliffene und ungeschliffene Fluhr-Steine, allerhand ächt Porcellain und Engl. Stein-Guth, wie auch allerhand Glas, Gewürz, Material- und fette Waaren, alles in bester Waare und billigsten Preisen.

**Amt Hausberge.** Die dem Neubauer und Müller Jost Rühmeier zu Holzhausen zugehörigen Grundstücke, als 1) die sub Nr. 75. zu Holzhausen belegene Neubauern, welche zu 313 Rthlr. 20 ggr. taxiret worden, 2) der bey dieser Neubauern belegene Garten ad 3 Viertel Morgen, welcher nebst den darin befindlichen 11 Obstbäumen zu 29 Rthlr. 6 ggr. taxiret worden, und 3) drey Morgen Saatländes in der Hausberger Feldmark belegen, welche zu 105 Rthlr. taxiret worden, sollen zu Befriedigung dessen Gläubiger meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber können sich daher in Termino den 24. Aug. dieses Jahrs des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amtshause einfinden, ihr Gebot erdfnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Von der Neubauern werden monatlich 5 ggr. 2 Pf. Contribution und von dem dabey befindlichen Garten jährlich 30 mgr. 3 Pf. Domainen entrichtet, von dem in der Haus-

berger Feldmark belegenen Saatkampe ab 3 Morgen müssen aber jährlich 1 Rt. 19 ggr. sogenannte Korngelder an die Domainen-Casse des Amts Hausberge bezahlt werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiesmit aufgefordert, solche Gerechtfame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Der Kaufman Holle in Lübbecke hat 12000 Pf. Wolle vorrätig. Lusttragende Käufer können sich daher binnen 14 Tagen bey ihm melden, nach deren Verlauf aber mit Aufsendung derselben verfahren werden wird.

**Bielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene beyde Häuser des verstorbenen Mauermeister Rediger als 1. das Wohnhaus sub Nr. 143. auf der Welle belegen, so mit einer Wohnstube nebst Schlafkammer, einen Flur, Küche, 3 Kammern, einen kleinen Hofraum und Stallung versehen und zu 350 Rt. taxiret worden. 2. Ein Wohnhaus sub Nr. 144. gleichfalls auf der Welle belegen, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer, einen Flur und Küche, 3 Kammern nebst Hofraum und Stall so zu 400 Rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich subhastiret werden, und ist dazu Terminus auf den 30ten Julii a. c. angesetzt worden. Kauflustige werden demnach eingeladen, sich in gedachter Tagefarth Morgens 9 Uhr allhier am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu erdfnen da sodann dem Befinden nach der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgen soll.

**Rinteln.** Von den Herrschaftlichen Zinsfrüchten von 1789 auf hiesigem Rentboden, sollen 5 Fuder Gerste, und 15 Fuder Haber in Parthieen, aber nicht unter einem halben Fuder, vermöge Befehls,

meistbietend und für baare Bezahlung verkauft werden. Dem zu Folge werden daher alle und jede, sowohl Ein- als Ausländer, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gewillet sind, und sofortige Zahlung leisten können, auf dem hierzu bestimmten Termin Donnerstags den 15ten instehenden Monats Julii, Vormittags 9 Uhr in der Renterey allhier sich einfänden, hiermit freundlich eingeladen.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da die zwischen dem Dorffe Uulhausen und der Stadt Minden am Clevischen Postwege ohnfahr der Düncker Brücke neu erbauete steinerne Windmühle, welche mit einem Mahl- und einem Graupen-Gang versehen wird, auf instehenden Michael im gangbaren Stande kömmt; so soll solche in Termino den 23 Julii a. c. bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul an werkverständige Müller in Zeit oder allenfalls in Erb-Pacht ausgebaut werden. Pachtlustige können sich dahero gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfänden.

**Hüffe.** Wer Lust und Belieben hat, eine Pachtung wobei hinreichendes Saat-Land, für wenigstens 1 Gespann Pferde, nebst hinreichendes Wisen, Weiden und Gartenland, bequeme Wohnung- und Wirthschafts Gebäude, befindlich, auf 6 oder merere Jahre annehmen, oder sich als Arrhbder und Neubauer etabliren will, kan darzu Gelegenheit auf dem adelichen Hause Hüffe finden, und daselbst sich fordersamst einfänden. Das Etablissement kan auf Mich: c. geschehen, auch auf Verlangen können einige Spann- und Hand-Dienste, dem Pächter mit überlassen werden.

**Schildesche.** Es soll das dem Hochadlichen Stifte gehörige, von allen Abgaben befreyete Grundstück der Gräbensbrink oder Grasbrink genannt, welches in

der Bauerschaft Laer Amts Schildesche, nahe bey dem Guthe Stedefreund gelegen ist, und aus 57 Scheffelsaat, 2 Spint, 3 Becher sädige Land, 25 Scheffelsaat, 1 Spint 1 Becher Holzwachs, und 11 Scheffelsaat, 2 Spint, 2 Becher Wiesewachs bestehet, entweder einzeln oder im Ganzen auf 4 oder 8 Jahre meistbietend in Zeitpacht ausgehan, oder nach Befinden der Umstände einzeln oder im Ganzen vererbpachtet werden. Diejenigen, welche Lust haben, gedachten Gräbensbrink entweder einzeln oder ganz in Zeitpacht oder Erbpacht zu nehmen, können sich am Dienstage vor instehenden Jacobi den 20. dieses Nachmittags um 2 Uhr auf demselben einfänden und ihr Gebot erdsuen, auch diejenigen, welche zur Erbpacht geneigt sind, die Bedingungen vorher bey dem Stifts-Amtmann Hrn. Meyer erfahren.

### IV Sachen so gestohlen.

**Schildesche.** Eine platte Tomsbachne überguldete Uhr mit zerbrochenen Glase und einer stählernen Kette und stählernen Schlüssel ist auf dem hiesigen Jahrsmarkte am 24. Juni jemand aus der Tasche gestohlen. Jedermann wird hiedurch ersucht, diese Uhr, wem sie etwa zum Verkauf angestellet würde, anzuhalten und dem Stiftsamtman Hrn. Meyer davon Nachricht zu geben. Auch wird demjenigen, der den Dieb angeben wird, unter Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung versprochen.

### V Sterbe-Fall.

Das am 1ten dieses im 51. Jahre seines Alters erfolgte Ableben unsers geliebten Vaters des Königlichen Steuer-Einnehmers Friedrich Arendt, machen wir hierdurch sämtlichen Gönnern, Freunden und Verwandten des Verstorbenen bekannt, und empfehlen uns derselben Gewogenheit und Freundschaft

Charlotte und Wilhelmine Arendt.

## VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1790.

|                     |          |    |
|---------------------|----------|----|
| 4 Pf. Zwieback      | 5 Loth   | Q. |
| 4 Pf. Semmel        | 6        | Q. |
| 1 Mgr. fein Brodt   | 20       | "  |
| 1 Mgr. 4 Pfen.      | 30       | 2  |
| 3 Mgr. dito         | 1 Pf. 28 | "  |
| 1 Mgr. Spelse Brodt | 28       | "  |
| 1 Mgr. 4 Pf.        | 1 Pf. 10 | "  |

3 Mar. 2 Pf. 20  
6 Mgr. gr. Brodt 9 Pf. 16

## Fleisch-Taxe.

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 — das schlechtere    | 2            |
| 1 — Schweinefleisch    | 3            |
| 1 — Kalbfleisch, wovon |              |
| der Brate über 9 Pf.   | 2 mgr. 4     |
| 1 — dito unter 9 Pf.   | 2 mgr.       |
| 1 — Hammelfleisch      | 2 mgr. 4     |

## Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln.

Fast überall kennt man die in verschiede-  
nen Gegenden gebräuchliche Bauart  
mit sogenannten Wellerwänden, und wer  
sich von derselben näher unterrichten will,  
wird in der bey Maurer in Berlin im Jah-  
re 1787 herausgekommenen

„praktischen Abhandlung aus der Land-  
„Baukunst, betreffend den Bau der  
„sogenannten Lehm- und Wellerwän-  
„de,“

Befriedigung finden

Auf sie beziehe ich mich wegen dieses Ge-  
genstandes, der zu meiner Beschreibung  
nicht gehört, und bemerke hier nur das  
Nachtheilige eines auf die Art geführten  
Baues. Dies besteht darin, daß er äus-  
serst langsam von statten geht, und seine  
Dauer demungeachtet, von dem zufälligen  
Umstande der Witterung abhängt. Denn  
die aus angefeuchteten Lehm und unter-  
mengten langen Stroh, aufgeführten nas-  
sen Wände, können nur nach und nach,  
so wie jeder einzelne Satz, von einigen  
Fußen trocken wird, in die Höhe gebracht  
werden, und die Aufbringung der Balken  
und des Dachs, muß bis zur Abtrocknung  
der ganzen Masse ausgesetzt bleiben. Er-  
folgt diese Abtrocknung durch die Sonnen-  
hitze an der äußern Seite früher, als an

der innern, so bersten die Wände oder wei-  
chen wohl gar über, und nur unter den  
günstigsten Umständen kann man sich von  
diesem Bau eine große Dauerhaftigkeit ver-  
sprechen.

Weniger bekannt, aber ungleich vortheil-  
hafter ist die Bauart mit getrockneten Lehm-  
ziegeln, die man auch Lehmpanen oder egyptische Ziegel zu nennen pflegt.

Sie hat unter andern auch den haupt-  
sächlichen Vorzug, daß die Wände gleich  
von einem bereits trocknen Material auf-  
geführt werden, mithin geschwinder dar-  
gestellt und mit dem nöthigen Dachwerke  
versehen werden können, wobey auch oben-  
gedachte Unfälle beym Austrocknen nicht  
zu besorgen sind.

Es wird nemlich mit Wasser erweichter  
Lehm, welcher eben von keiner vorzüglichen  
Güte seyn darf, mit etwa 3 Zoll lang ge-  
hacktem Stroh, und besonders mit vielen  
Flachschesen melirt, durch einander getre-  
ten, und davon in einer im Lichten 15 Zoll  
langen, mit 7 und einen halben Zoll brei-  
ten, und 6 Zoll hohen hölzernen Form (wie  
die gewöhnlichen zum Ziegelstreichen) in  
freyer Luft, die Lehmziegel gestrichen; die-  
se Lehmziegel legt man einige Zoll weit  
auseinander, mit der breiten Seite auf die  
Erde zum trocknen; wenn sie in der Art

etwas betrocknet sind, werden sie auf die hohe Kante gestellt, damit auch die andere Seite betrocknet. Hierauf legt man sie auf zwey nebeneinander auf der Erde gestreckte Latten, ebenfalls einige Zoll weit auseinander, damit die Luft alle Seiten der Ziegel hestreichen kann. Auf diese Reihe setzt man eine zweite querüber, wie die zweyte Figur des Kupferplattes zeigt, und sofort 8 bis 10 Reihen Lehmziegel aufeinander.

Um sie für den Regen zu schützen, breitet man Stroh, (welches nachher zu den Windelboden im Hause gebraucht werden kann) über die Lehmziegel bergestalt aus, daß die Enden des Strohes auf beiden Seiten herüber hängen, wie ebenfalls aus der Abbildung zu ersehen ist. Ueber dieses Stroh legt man nach der Länge ein Brett, und auf selbiges einige Steine damit der Wind das Stroh nicht fortführen könne. So lange die Lehmziegel noch naß sind, und wie vor gedacht aus der Form auf die platte Seite gelegt sind, schadet ihnen der größte Platzregen nicht, und eben so wenig

werden sie unter dieser Bedeckung davon im mindesten verborben; mehrere dergleichen Reihen Ziegel zum trocknen werden so weit auseinander gesetzt, daß die vom Stroh abfallende Trauffe die andern Reihen nicht erreichen kann.

Bey guter trockner Witterung sind die Lehmziegel in drey höchstens vier Wochen durchaus trocken, und erhalten, wenn viel gehacktes Stroh und was noch besser ist, recht viel Flachschefen dazu genommen werden, eine solche Festigkeit, daß man nicht im Stande ist mit dem Mauerhammer, stückweise etwas davon loszuhauen, sondern es müssen die sogenannten Quartierstücke zum Verband der Mauer mit einer Säge davon abgeschnitten werden.

Die auf diese Weise zubereitete Lehmziegel werden nur mit Lehm und Sand und so wie gewöhnliche Mauersteine vermauert, welches Leute, die auch nicht von Profession Maurer sind, leicht und weit eher als diejenigen Handgriffe erlernen werden, welche bey Auführung derer Wellerwände nöthig sind.

(Fortsetzung künftig.)

## Irthum der Französischen National-Versammlung.

Sie glaubt, sie richte schon den Himmel hier auf Erden ein,  
Wo jeder, wie es heißt, soll simpler Bürger seyn.  
Da irrt sie sehr —

Denn giebt's im Himmel nicht auch Cherubs, Seraphs, Trohnen?

Ja, in der Hölle selbst sind Ducs der Finsterniß, nebst Pairs  
Des Reichs, samt Obristen und Legionen.

Drum tröstet euch ihr Monseigneurs, ihr Ducs, Marquis, Baronen

Ob den Verlust der Titel. Ihr seht,

Man ist nicht allenthalben indiscret,

Und wird gewiß euch dort nach Stand und Würden wieder lohnen.